



Gebühren und Kostenpauschalen bei Verhandlungen vor den Sportgerichten auf Kreis- und Verbandsebene

Bei Verhandlungen vor den Kreis-/Kreisjugend- sowie der Verbands-/Verbandsjugendsportgerichten fallen folgende Gebühren und Kosten an, soweit eine mündliche Verhandlung stattfindet (vgl. § 65 RuVO/WDFV). Einzelrichterverfahren sind gebührenfrei, aber auslagepflichtig.

- 1. Verbandssportgericht**
 - 1.1 Einspruchsgebühr 100 €
Berufungsgebühr gegen das Urteil des VSG 200 €
 - 1.2 Verwaltungskostenpauschale (Porto, Telefon, Protokolle, AM-Veröffentlichung, etc.) 100 €
 - 1.3 Sitzungsgelder und Fahrtkosten der Kammermitglieder, Zeugengelder lt. Abrechnung
 - 1.4 Rücknahme des Einspruchs vor Verhandlung, Bearbeitungsgebühr 50 €
- 2. Bezirkssportgerichte**
 - 2.1 Einspruchsgebühr 50 €
Berufungsgebühr gegen das Urteil des BSG 100 €
 - 2.2 Verwaltungskostenpauschale (wie unter 1.2) 70 €
 - 2.3 Sitzungsgelder und Fahrtkosten der Kammermitglieder, Zeugengelder lt. Abrechnung
 - 2.4 Rücknahme des Einspruchs vor Verhandlung, Bearbeitungsgebühr 25 €
- 3. Kreissportgerichte**
 - 3.1 Einspruchsgebühr 25 €
Berufungsgebühr gegen das Urteil des KSG 50 €
 - 3.2 Verwaltungskostenpauschale (wie unter 1.2) 40 €
 - 3.3 Sitzungsgelder und Fahrtkosten der Kammermitglieder, Zeugengelder lt. Abrechnung
 - 3.4 Rücknahme des Einspruchs vor Verhandlung, Bearbeitungsgebühr 15 €
- 4. Verbandsjugendsportgericht**
 - 4.1 Einspruchsgebühr 30 €
Berufungsgebühr gegen das Urteil des VJSG 100 €
 - 4.2.1 Verwaltungskostenpauschale schriftliches Verfahren 80 €
 - 4.2.2 Verwaltungskostenpauschale mündliche Verhandlung 100 €
 - 4.2 Sitzungsgelder und Fahrtkosten der Kammermitglieder 125 €
 - 4.3 Zeugengelder lt. Abrechnung
 - 4.4 Rücknahme von Einspruch oder Rechtsmittel vor Verhandlung, Bearbeitungsgebühr 30 €
- 5. Kreisjugendsportgericht**
 - 5.1 Einspruchsgebühr 15 €
Berufungsgebühr gegen das Urteil des KJSG 30 €
 - 5.2 Verwaltungskostenpauschale (wie unter 1.2) 40 €
 - 5.3 Sitzungsgelder und Fahrtkosten der Kammermitglieder lt. Abrechnung
 - 5.4 Zeugengelder lt. Abrechnung
 - 5.5 Rücknahme des Einspruchs vor Verhandlung, Bearbeitungsgebühr 10 €
- 6. Die o.a. Gebühren werden um die Hälfte ermäßigt**
bei Beschwerdeverfahren
für Vereine, die mit ihren ersten Mannschaften in der Kreisliga B, C oder D spielen
für Einzelmitglieder
- 7. Verfügungsverfahren (§ 60 RuVO/WDFV) und Wiedereinsetzungsverfahren (§ 61 RuVO/WDFV) sind gebührenfrei, aber auslagenpflichtig.**